

**Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)
für Lehrer/Erzieher/selbständige Fitness-/Personaltrainer
Stand 27.06.2017**

- a) Versichert ist - im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als
1. angestellter oder beamteter Lehrer oder Erzieher (nicht Schulleiter) an einer öffentlichen (kommunalen) Einrichtung;
 2. freiberuflich tätiger Lehrer, der alleine unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist.
 3. freiberufliche Fitnesstrainer und Personaltrainer der alleine unterrichtet und nicht Inhaber eines Fitnessstudios ist. Mitversichert gelten branchenübliche Risiken, wie Spinning-, Gymnastik-, Fettreduzierungs-, Selbstverteidigungs-, Konditionsaufbau- und Yogakurse. Ebenfalls mitversichert gelten externe Tagesveranstaltungen wie Jogging-, Inlineskate-, Mountainbike (ohne Downhill)-, Nordic Walking- und Wanderkurse, Aqua Gymnastik, Indoor Climbing.
- b) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
1. aus Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
 2. aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
Für die Auslandsdeckung gilt folgende Besondere Bedingung:
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen;
 3. aus Erteilung von Nachhilfestunden;
 4. aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
 5. wegen Ausübung oder Überschreitung des Züchtigungsrechts.
- c) Im Rahmen der Trainerhaftpflichtversicherung gilt die Privathaftpflichtversicherung als Subsidiärdeckung bzw. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung mitversichert. Das bedeutet, dass ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz/Vertrag diesem vorgeht. Dieser Vertrag ist dann als Zusatzhaftpflichtversicherung anzusehen.
- d) Nicht versichert ist die Haftpflicht
1. aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
 2. bei Fahrlehrern aus Schäden, aus dem Gebrauch (z.B. Halten, Besitz, Betrieb, Lenken) von Kraftfahrzeugen, gleichgültig durch wen oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.
 3. bei Ausübung von bzw. die Lehrtätigkeit für Outdoor-Sportarten wie z. B. Free-Climbing, Rafting, Canyoning, Kitesurfen, Sensenkurse, Reitlehrer und Mountainbike Downhill.
- e) Ausgeschlossen sind bei angestellten oder beamteten Lehrern Haftpflichtansprüche wegen
1. Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 2. Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden oder Studierenden.

Außerdem gilt folgendes:

Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko -

§ 1

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden) mit Ausnahme der Haftpflicht des Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, ausgenommen halogenierter Kohlenwasserstoffe, in Behältnissen bis zu 50 Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 500 Liter nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziff. 3.1(3) und Ziff. 4 AHB – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Kleingebinde bzw. der Gesamtmenge hinausgehen (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

§ 2

- 1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschaden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
- 2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschaden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

§ 3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1. Große Kraft- und Wasserfahrzeugklausel

- a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- b) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- c) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten.
- d) Eine Tätigkeit der in Buchstabe a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2. Große Luft- und Raumfahrzeugklausel

- a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- b) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- c) Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - 1) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - 2) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

3. Mitversicherung von Vermögensschäden

a) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- 1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 7) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 10) aus Pflichtverletzung, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- 11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- 12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- 13) durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).